

## **Satzung**

### **§ 1 NAME/SITZ**

Der Verein trägt den Namen „Rübchen“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.. Sitz ist Halle, Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die ökologische, tier-, natur- und umweltschutzgerechte Produktion von Lebensmitteln in der Region und deren Vermarktung durchzusetzen zu helfen. Ziel ist es außerdem, alternative Produktions- und Lebensweisen zu fördern, KleinproduzentInnen (u. a. KleingärtnerInnen) Absatzmöglichkeiten zu vermitteln und eine soziale Kooperation zwischen ProduzentInnen und VerbraucherInnen zu schaffen.
- (2) Erreicht werden soll der Vereinszweck neben aktiver Öffentlichkeitsarbeit, Kontrolle ökologischer Standards und aktiver Aufbauhilfe für ProduzentInnen durch eine gemeinschaftliche Warenbestellung unter oben genannten Gesichtspunkten. Dadurch werden VerbraucherInnen und ProduzentInnen zusammengeführt, was zu einer Aufhebung der gegenwärtigen Entfremdung führen soll, um dadurch eine gerechtere Preisbildung zu ermöglichen. Transportwege werden optimiert und verkürzt, der Verderb von Lebensmitteln verringert, wodurch Ressourcenverbrauch und Umweltbelastung erheblich reduziert werden würden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, arbeitet nicht gewinnorientiert sondern kostendeckend und versteht sich als Mitglieder-Solidargemeinschaft, die die Verwirklichung der Vereinszwecke zum Ziel hat.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will. Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Mit dem Antrag erkennt die BewerberIn die Satzung an.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Ausschluss kann mit Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn die monatliche Beitragszahlung nicht geleistet wird oder grob vereinschädigendes Verhalten vorliegt, bei schriftlichem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen und sonstigen Verbindlichkeiten selbständig und rechtzeitig nachzukommen sowie Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **§ 4 ARBEITSWEISE**

Die Arbeitsweise kann durch Geschäftsordnung näher bestimmt werden. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 5 ORGANE**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung soll eine Revisionskommission, deren Mitglieder nicht solche des Vorstands sind, zur Kontrolle der Finanzen wählen.

## **§ 6 DER VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden, die natürliche Personen sind. In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser einE VorsitzendeN und eine FinanzreferentIn sowie deren StellvertreterInnen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstattet darüber regelmäßig der Mitgliederversammlung Rechenschaft.
- (4) Vertretungsberechtigt sind jeweils zusammen zwei Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand beschließt mehrheitlich. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und durch Aushang einsehbar den anderen Mitgliedern bekannt zu geben.

## **§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes Entscheidungsorgan und findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie beschließt insbesondere über:
  - die Entlastung des Vorstands nach dessen Rechenschaftslegung
  - die Wahl des Vorstands
  - die Genehmigung des Haushalts für das kommende Jahr
  - Mitgliedschaft in anderen VereinenAuf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung für das kommende Jahr eine Geschäftsordnung beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (3) Bei Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder innerhalb einer Wahlperiode bedürfen einer Zustimmung von 2/3 der Mitglieder. Kommt bei einer ersten Abstimmung keine Entscheidung zustande, erfolgt eine erneute Abstimmung im Abstand von höchstens fünf Wochen. In diesem Fall genügt die Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

## **§ 7 AUSFLÖSUNG**

Bei Auflösung nach Rückzahlung aller Einlagen verbleibendes Vermögen fällt an ähnliche Interessengemeinschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.